

GROSSER RAT

GR.26.43

VORSTOSS

Motion betreffend Verbot einer Impfpflicht im Kanton Aargau vom 3. März 2026 von Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau (Sprecherin), Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, Martin Bossert, EDU, Rothrist, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Nicole Heggli-Boder, SVP, Buttwil, Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden, Bruno Rudolf, SVP, Reinach, Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Stefanie Köppli, SVP, Arni, Jacqueline Felder, SVP, Boniswil

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen des Gesundheitsgesetzes so anzupassen, dass bei medizinischen Präventionen wie Impfungen der freie Entscheid der einzelnen Person in jedem Fall gewährleistet ist und niemand aufgrund eines solchen individuellen Entscheids mit Nachteilen wie Bussen, Sanktionen oder Diskriminierung bestraft werden darf.

Begründung:

Im Zuge der laufenden Revision des nationalen Epidemiengesetzes beabsichtigen einzelne Kantone, in ihren Gesundheitsgesetzen Bestimmungen über ein Impfblogatorium oder gar einen Impfwang mit empfindlichen Bussen bei Nichtbefolgung vorzusehen. Diese Überlegungen erfolgen als Reaktion auf die Erfahrungen der letzten Pandemie – jedoch noch bevor eine unabhängige und umfassende Evaluation der damals ergriffenen Massnahmen und Empfehlungen im Hinblick auf Wirksamkeit, Verhältnismässigkeit und Sicherheit erfolgt ist.

Es ist heute weitgehend anerkannt, dass der Begriff der «medizinischen Massnahme» – und insbesondere der «Impfung» – nicht per se gleichbedeutend ist mit Wirksamkeit und Sicherheit. Unter einer Impfung werden einerseits bewährte, wissenschaftlich gut belegte und verlässlich sichere Verfahren zur Erzeugung einer eigenen Immunität verstanden, wie etwa die Impfungen gegen Hepatitis B, Poliomyelitis oder Masern. Andererseits umfasst der Begriff auch neuartige, teils experimentelle Verfahren wie jene der Schweinegrippe- oder Covid-19-Impfungen, welche ohne hinreichend lange Studien zur Wirksamkeit, Sicherheit und Verträglichkeit zugelassen und empfohlen wurden.

Eine Impfpflicht ist grundsätzlich abzulehnen, im Falle von Grippe- und Covid-19-Impfstoffen wäre eine solche jedoch unter keinen Umständen zu rechtfertigen. Bei diesen Impfstoffen fehlt nach wie vor der Nachweis eines gesicherten und hochwirksamen Fremdschutzes, also eines Schutzes vor Ansteckung, bei einer Erkrankung mit schwerer Morbidität und hoher Mortalität – entgegen damaligen entsprechenden Behördeninformationen. PD Dr. med. Christoph Fux, Chefarzt Infektiologie und Infektionsprävention am Kantonsspital Aarau, hielt am 31. Dezember 2025 in der Aargauer Zeitung auch fest: «Die Covid-Impfung schützt sehr gut vor Hospitalisation und Todesfall, nicht aber vor Ansteckung.

Deshalb kann sie die Weitergabe einer Infektion nicht verhindern und ist nur für den Selbstschutz gedacht.»¹

Neben den zahlreichen Stellungnahmen von Fachexperten, die den fehlenden Fremdschutz der Covid-19-Impfstoffe und damit die mangelnde Grundlage für ein Impfzertifikat bestätigt haben, erklärte der ehemalige deutsche Gesundheitsminister Jens Spahn am 15. Dezember 2025 in der Enquetekommission des Deutschen Bundestages zu Protokoll: «Was den Infektionsschutz angeht – nach einer Impfung – war immer klar, dass das Ziel der Impfstoffforschung und -beschaffung ein Impfstoff war, der vor schweren Verläufen schützt. Es war nie Ziel – auch nicht der WHO – bei der Impfstoffentwicklung, dass es zu einem Infektionsschutz gegenüber Dritten kommt.» Diese Aussage verdeutlicht, dass die damalige behördliche Kommunikation, wonach man durch eine Impfung sowohl sich selbst als auch andere schütze, weder den tatsächlichen Zielsetzungen der Impfstoffentwicklung entsprach noch faktisch zutrif.

Zudem hat sich gezeigt, dass die Einschätzung sämtlicher letzten Pandemien – von der Vogelgrippe über die Schweinegrippe bis hin zu Covid-19 – auf Modellrechnungen beruhte, die sich im Nachhinein als erheblich überhöht herausstellten. Dies führte in allen Fällen zu beschleunigten Zulassungsverfahren für Impfstoffe. Während die öffentlich-rechtlichen Medien (SRF) im Zusammenhang mit der Schweinegrippe noch kritisch über mögliche Interessenkonflikte zwischen der WHO und der Pharmaindustrie berichteten, blieb eine vergleichbare Aufarbeitung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie bislang aus.²

Nicht Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung waren bisher die Protokolle des Robert Koch-Instituts (RKI), die Diskussionen der Enquetekommission im Deutschen Bundestag oder die nach wie vor verweigerte Entschwärzung der Impfstofflieferverträge, die der Bundesrat zum angeblichen Wohle der Bevölkerung mit milliardenschweren Verpflichtungen eingegangen ist. Ebenso fehlt bis heute eine offizielle und transparente statistische Auswertung über Nutzen und Schaden der Covid-19-Impfungen, obwohl eine solche – angesichts der Grösse des Impfprogramms – nicht nur angezeigt, sondern rechtlich geboten wäre. Gemäss den RKI-Protokollen lagen aussagekräftige Studien zur Wirksamkeit und Sicherheit der Impfstoffe zum Zeitpunkt der Marktzulassung nicht vor, sondern sollten erst nachträglich erhoben werden.³

Darüber hinaus ist ein Impfwang bei neuartigen, nicht etablierten oder experimentellen Impfstoffen, wie auch bei jedem anderen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, mit grundlegenden nationalen und internationalen Rechtsnormen unvereinbar. Zu nennen sind insbesondere:

- Humanforschungsgesetz (HFG): Verlangt zwingend die umfassende Aufklärung und freie Einwilligung der betroffenen Person.
- Bundesverfassung (BV): Artikel 10 schützt das Recht auf Leben sowie die körperliche und geistige Unversehrtheit.
- Bioethik-Konvention (Oviedo-Konvention): Als völkerrechtlicher Vertrag des Europarates, dem die Schweiz beigetreten ist, garantiert sie den Schutz der Menschenrechte im Bereich der Medizin.
- Deklaration von Helsinki: Als international anerkannte Weiterentwicklung des Nürnberger Kodex bildet sie den ethischen Massstab für ärztliches Handeln und ist in der Schweiz über die FMH-Standesordnung verbindlich.

Vor diesem Hintergrund ist es weder sachlich gerechtfertigt noch politisch vertretbar, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die zukünftig einen Impfwang ermöglichen würde. Die Motionäre können entsprechende Bestrebungen in den Kantonen nicht nachvollziehen. Eine solche Regelung birgt

¹ <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/soll-ich-mich-impfen-lassen-die-wichtigsten-neuerungen-2026-ld.4098450>

² <https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/geschaefit-mit-schweinegrippe?urn=urn:srf:video:69300495-2647-478c-827c-6edd9cf1c77d>

³ RKI Protokoll vom 8. Januar 2021 unter dem Tagesordnungspunkt zur Impfstrategie

das erhebliche Risiko, dass Behörden in einer zukünftigen Krisensituation – getrieben durch Fehlprognosen, politischen Druck oder mediale Panik – zu Massnahmen greifen könnten, deren Effekte und Konsequenzen sie weder überblicken noch verantworten können. Vielmehr ist daher aus rechtlichen und ethischen Überlegungen geboten, im aargauischen Gesundheitsgesetz ausdrücklich festzuhalten, dass ein Impfzwang unter keinen Umständen verfügt werden darf.